

Anhang 4

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLACKCORE UK LTD (L-Capital)

Änderungen und Irrtum vorbehalten

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden die rechtliche Grundlage der Beziehungen der Blackcore UK LTD (L-Capital) zu den Auftraggebern im Folgenden „Mandanten“ genannt, die Dienstleistungen der Blackcore UK LTD (L-Capital) im Folgenden „Berater“ genannt, in Anspruch nehmen.

I. UNABHÄNGIGER AUFTRAGNEHMER

A. Der Berater ist und gilt in jeder Hinsicht als unabhängiger Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieses Vertrages, ungeachtet anders lautender Gesetze.

B. Der Berater ist aufgrund dieses Vertrages oder der Erbringung der Dienstleistungen kein Angestellter, Beauftragter, Partner, Mitunternehmer oder beherrschende Person des Mandanten. Der Berater ist nicht befugt, Verträge im Namen des Mandanten abzuschließen oder den Mandanten anderweitig zu binden.

C. Der Berater hat keine treuhänderischen Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber dem Mandanten und ist frei, auf eigene Rechnung (oder auf Rechnung anderer) solche Aktivitäten, Beschäftigungen, Unternehmungen, Geschäfte und andere Tätigkeiten auszuüben, die der Berater nach seinem alleinigen, absoluten und uneingeschränkten Ermessen wählen kann. Der Berater ist kein registrierter Broker-Dealer oder eine assoziierte Person als solche und gibt nicht vor, in irgendeiner Funktion zu handeln, die eine Registrierung als Broker-Dealer oder assoziierte Person erfordern.

D. Ungeachtet des Vorstehenden steht keine Tätigkeit, Beschäftigung, Unternehmung, kein Geschäft oder sonstiges Streben der Berater während der Laufzeit dieses Vertrages im

Widerspruch zu den Verpflichtungen der Berater im Rahmen dieses Vertrages oder ist den Interessen des Mandanten während der Laufzeit dieses Vertrages abträglich.

II. DIENSTLEISTUNGEN

Der Berater verpflichtet sich, Leistungen im vertraglich vereinbarten Umfang zu erbringen, diese können u.a. sein:

A. Beratung des Mandanten und/oder eines seiner verbundenen Unternehmen, Gesellschafter oder Mitvermittler bei seinen Bemühungen, Finanzierungen in der jeweils vereinbarten Höhe als Private Equity oder Kreditfinanzierung zu erhalten. Der Berater wird als Berater für die Identifizierung geeigneter Investoren für die Dauer dieses Vertrages und etwaiger Nachfolger dieses Vertrages handeln. Der Berater garantiert kein Mindestergebnis.

B. Der Berater wird den Angelegenheiten des Mandanten so viel Zeit und Mühe widmen, wie es angemessen und ausreichend ist, um die in diesem Vertrag vorgesehenen Beratungsleistungen zu erbringen. Der Berater ist nicht für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrages verantwortlich, ohne dass Mandanten zuvor die erforderlichen Informationen schriftlich zur Verfügung gestellt haben. Auch wird der Berater keine Dienstleistungen erbringen, die die Abgabe von Rechtsgutachten oder die Durchführung von Arbeiten beinhaltet, die in den normalen Aufgabenbereich eines Wirtschaftsprüfers fallen. Sobald eine dritte Partei ihr Interesse an dem Aktienangebot des Mandanten bekundet, werden die Berater den Mandanten benachrichtigen und über die Quelle dieses Interesses und die Bedingungen des Interessenten informieren. Die Annahme und der Abschluss einer Transaktion stehen

unter dem Vorbehalt, dass die Bedingungen von dem Mandanten akzeptiert werden.

C. Bei der Ausführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen wird der Berater:

A. Das Management des Mandanten bei der Unternehmensfinanzierung, der Strukturierung der Art, des Umfangs und anderer Parameter von privaten Angeboten, die potenziellen Investoren, Investorengruppen oder deren Vertreter beraten.

B. Beratung des Managements des Mandanten bei der Bewertung von Angeboten und die Teilnahme an Verhandlungen mit potenziellen Investoren, Investorengruppen oder deren Vertretern.

C. Beratung des Mandanten in Bezug auf den Geschäftsbetrieb, die Personalausstattung, die Strategie und andere Fragen im Zusammenhang mit der Steigerung des Shareholder-Value, soweit dies in Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines geschlossenen Vertrages angemessen ist.

D. Den Kontakt zu geeigneten und an der Finanzierung des Mandanten interessierten Investoren herstellen. Der Abschluss von Verträgen mit Kapitalgebern obliegt allein dem Mandanten.

E. Es wird davon ausgegangen, dass Mandanten einen Geschäftsplan (einschließlich Due-Diligence-Material) zur Verfügung stellen, der auf den von dem Mandanten zur Verfügung gestellten Geschäftskonzepten, dem Forschungsmaterial, dem Hintergrundmaterial und dem Finanzmaterial basiert. Der Berater wird eine umfassende Due-Diligence-Prüfung dieses Materials durchführen und den Mandanten im Hinblick auf alle weiteren Materialien beraten, die für den Abschluss der in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen förderlich sein können und/oder erforderlich sind.

E. Der Berater wird alle Leistungen erbringen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten aus einem abgeschlossenen Vertrag erforderlich sind. Neben der auf den Brutto-Einnahme-Betrag zu entrichtenden Performance Fee, ist vom Mandanten ein einmaliger Kostenanteilsbeitrag, abhängig von dem gewählten Service Paket, bei Abschluss des jeweiligen Vertrages zu zahlen. Dieser

Kostenanteilsbetrag kann später sukzessive - also anteilig - mit der Performance Fee verrechnet werden.

III.KOMPENSATION

Wenn der Mandant zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit eines Vertrages und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung dieses Vertrags eine Transaktion abschließt, die zu einer Finanzierung des Mandanten führt, die von dem Mandanten oder Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, Agenten, Vertretern, Beratern die dem Mandanten vom Berater vermittelt wurden, stimmt der Mandant zu:

A. Dem Berater oder einem Beauftragten des Beraters ein Erfolgshonorar zu zahlen, wie sie im jeweiligen Beratungsvertrag spezifiziert ist und zwar nach Erhalt für alle Formen von Finanzierungen auch solche, die den Verkauf von Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionen oder bedingten oder wandelbaren Wertpapieren umfassen oder um Stammaktien in jeder Form einer Wandelschuldverschreibung zu erwerben oder zu verkaufen, alle anderen Eigentumsnachweise des Mandanten oder einer Tochtergesellschaft, unabhängig davon, ob sie bestehen oder im Folgenden gegründet werden, oder jede Form der Privatplatzierung und aller anderen Anlagestrukturen, die als Beteiligungen angesehen werden. Dieses Erfolgshonorar ist fällig und zahlbar, sobald im Rahmen dieser Vereinbarung für den Mandanten Kapital eingeworben und empfangen worden ist. Zum Erfolgshonorar wird ggf. die Mehrwertsteuer oder andere anwendbare Steuern hinzugerechnet. Das Berater Honorar basiert auf dem Gesamtwert des finanziellen Anteils oder des Bruttoerlöses (dem "Kapital"), wie oben in dieser Vereinbarung zwischen dem Mandanten und den Investoren oder Käufern definiert, und beinhaltet keine damit verbundenen Kosten, wie z. B. Bearbeitungskosten, Rechtskosten, anfallende Steuern oder sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit der Transaktion.

B. Der Mandant verpflichtet sich ferner, alle Dokumente zu erstellen oder Anweisungen auszuführen, die die Kapitalgeber, Aktionäre, Investoren oder gleichgestellte Dritte angewiesen haben, um die fälligen Honorare des Beraters unverzüglich direkt aus dem eingeworbenen Kapital zu bezahlen, wenn dies vom Berater verlangt wird.

C. Der Berater stellt dem Mandanten die durch seine Tätigkeit akquirierten Kontakte

mit potentiellen Investoren oder Käufern zur Verfügung. Diese Vereinbarung bleibt während der vereinbarten Laufzeit der Vereinbarung zwischen dem Mandanten und den Investoren bzw. Käufern in Kraft. Im Falle einer Kündigung der besagten Vereinbarung zwischen dem Mandanten und den Investoren bzw. Käufern bleibt die Vereinbarung hinsichtlich der Verpflichtung des Mandanten zur Zahlung des vereinbarten Honorars für fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung eines Vertrages in Kraft, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Verschiedenes zur Leistungsgebühr -
Definitionen

1. Eine Transaktion umfasst jede einzelne Transaktion oder eine Reihe oder Kombination von Transaktionen, an denen der Mandant beteiligt ist, und alle oder einzelne der in diesem Vertrag beschriebenen Elemente. Eine abgeschlossene Transaktion umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein, jede Absichtserklärung, Vertrag, jedes Memorandum of Understanding oder jede andere Form eines Vertrages, der beide Parteien bindet und bei der dem Mandanten Kapital oder Vermögen jedweder Art zugeflossen ist.

2. Die in einem geschlossenen Vertrag aufgeführten Gebühren unterliegen den unten aufgeführten Bedingungen und Konditionen. Diese Bedingungen gelten für alle Transaktionen, die im Rahmen des geschlossenen Vertrages in Betracht gezogen und/oder abgeschlossen werden.

3. Die verschiedenen Transaktionen, die im geschlossenen Vertrag in Betracht gezogen werden, sind als unabhängige Transaktionen zu betrachten, und die oben beschriebenen Honorare gelten als auf der Basis der einzelnen Transaktionen verdient. Diese Transaktionen sind in keiner Weise voneinander abhängig. Verpflichtungen, Transaktionen, Einführungen und Verkaufsverträge, die vollzogen wurden, bleiben für die Dauer ihres jeweiligen Vertrages bestehen usw.

Treuhandkonto

A. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass nach dem Ermessen des Beraters alle Transaktionen über ein einzurichtendes Treuhandkonto abgewickelt werden. Der Mandant erklärt sich ferner damit einverstanden, dass alle mit dem Treuhandkonto verbundenen

Rechtsberatungskosten von den Erlösen aus allen Transaktionen für alle Transaktionen abgezogen werden. Diese Anwaltskosten unterliegen der vorherigen schriftlichen Genehmigung und Zustimmung des Mandanten.

B. Falls gesetzlich vorgeschrieben oder auf Verlangen des Beraters, werden vom Berater oder den durch ihn beauftragten Agenturen und Partnerunternehmen verdienten Honorare auch an alle ausschließlich vom Berater ausgewählten Platzierungsagenten gezahlt.

IV. ZUSICHERUNGEN, GARANTIEN UND VERPFLICHTUNGEN

A. Ausführung

Die Ausführung, Lieferung und Erfüllung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt und in der angegebenen Art und Weise stehen nicht im Widerspruch zu bestehenden Verträgen oder anderen Regelungen, an denen die Berater beteiligt, oder durch die sie gebunden oder verpflichtet sind. Dieser Vertrag führt nicht zu einer Verletzung dieser bestehenden Verträge.

B. Nicht-Umgehung

Der Mandant erklärt sich hiermit unwiderruflich damit einverstanden, die Bestimmungen eines mit dem Berater geschlossenen Vertrages weder direkt noch indirekt zu umgehen, weder um die Zahlung von Honoraren, die in einer Transaktion mit einer Körperschaft, einer Personengesellschaft oder einer Einzelperson begründet sind zu vermeiden, die vom Berater an den Mandanten verwiesen worden sind, noch um Dritten Zugang zu den Investoren/ Käufern die ihm durch die Tätigkeit des Beraters bekannt werden zu verschaffen.

Das betrifft jede Transaktion in Verbindung mit einem Projekt, einem Darlehen oder einer Sicherheit oder einer anderen Transaktion, die Produkte, Übertragungen oder Dienstleistungen beinhaltet, oder einer Hinzufügung, Erneuerung, Verlängerung, Änderung, Neuverhandlung, neuen Verträgen, parallelen Vertrag/Verträgen oder Abtretungen von Dritten. Der Mandant nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass seine Verpflichtungen aus dieser Nichtumgehungsregelung dem Berater und seinen Nachfolgern und Abtretungsempfängern zugutekommen und dass das Versäumnis oder die Verzögerung der Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Privilegs durch den Berater nicht

als Verzicht auf dieses Recht, diese Befugnis oder dieses Privileg gilt, noch gilt eine einzelne oder teilweise Ausübung dieses Rechts oder die Ausübung eines anderen Rechts, einer Befugnis oder eines Privilegs als Verzicht.

C. Rechtzeitige Berichtigungen

Der Mandant hält die Berater über alle geschäftlichen, marktbezogenen und rechtlichen Entwicklungen in Bezug auf den Mandanten, seine Geschäftstätigkeit und des Managements auf dem Laufenden.

C1) Der Mandant wird sich nach besten Kräften bemühen, den Beratern auch aktuelle Jahresabschlüsse, einschließlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Liquiditätsplänen und alle anderen Dokumente, die der Mandant im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit erstellt und die von den Beratern von Zeit zu Zeit angefordert werden, direkt zur Verfügung zu stellen.

C2) Der Berater wird sich nach besten Kräften bemühen, alle Dokumente und Informationen vertraulich zu behandeln, wie in dem nachstehenden Abschnitt mit der Überschrift "VERTRAULICHE DATEN" beschrieben.

D. Befugnisse des Mandanten und des Beraters

Sowohl der Mandanten als auch der Berater haben die volle rechtliche Befugnis, diesen Vertrag abzuschließen und ihn in der vorgesehenen Art und Weise zu erfüllen.

E. Autorisierung

Die Personen, die einen Vertrag mit dem Berater unterzeichnen sind befugt, diese Unterschrift rechtlich bindend für den durch sie vertretenen Mandanten zu leisten.

F. Zusammenarbeit

Der Mandant wird mit den Beratern zusammenarbeiten und den Beratern unverzüglich alle sachdienlichen Materialien und angeforderten Informationen zur Verfügung stellen, damit der Berater seine Leistungen gemäß diesem Vertrag erbringen kann.

G. Zusätzliche Verträge

Der Mandant erklärt sich ferner bereit, zusätzliche Verträge ggf. auch mit dritten Unternehmen abzuschließen, zusätzliche Dokumente zu unterzeichnen und zusätzliche Bestätigungen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die von einem Treuhänder, dem Berater oder anderen Parteien im Zusammenhang mit der Leistungserbringung

des Beraters für den Mandanten verlangt werden, und zwar zu Bedingungen, die für den Mandanten und die Berater akzeptabel sind.

H. Benachrichtigung

Bis zur Beendigung des Mandats wird der Mandant die Berater unverzüglich über das Eintreten von Ereignissen informieren, die den Zustand (finanziell oder anderweitig) oder die Entwicklung des Unternehmens des Mandanten wesentlich beeinflussen könnten.

V. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

A. Jeder mit BLACKCORE UK LTD geschlossene Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und bleibt für die in ihm bestimmte Laufzeit in rechtswirksam, wenn nicht andere Bestimmungen des Vertrages der Beendigung im Wege stehen.

B. Die Kündigung eines mit BLACKCORE UK LTD geschlossenen Vertrages kann gemäß den Bestimmungen des Vertrages erfolgen indem die kündigende Partei der anderen Partei schriftlich die Kündigung mitteilt, die diese dann bestätigen muss.

C. Die Beendigung eines mit BLACKCORE UK LTD geschlossenen Vertrages berührt in keiner Weise das Recht des Beraters, als Ergebnis seiner erbrachten Leistungen, abgeschlossenen Transaktionen und Einführungen, seine Honorare, Sicherheiten oder Optionsscheine auf alle Transaktionen zu erhalten, die dazu führen, dass das Mandanten eine Finanzierung oder andere Vorteile aus diesem Vertrag erhält.

VI. VERTRAULICHE DATEN

A. Die Berater werden Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen, Kenntnisse oder Daten, die sich auf das Geschäft und die Angelegenheiten des Mandanten beziehen, nicht an Dritte weitergeben, es sei denn sie wurden vom Mandanten schriftlich dazu ermächtigt.

B. Der Mandant darf Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen, Kenntnisse oder Daten, die sich auf die Geschäfte und Angelegenheiten des Beraters oder der durch die Berater einbezogenen Unternehmen beziehen nicht an andere weitergeben, es sei denn es liegt eine schriftliche Genehmigung des Beraters vor.

C. Der Berater ist nicht verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Pflichten geheime oder vertrauliche Informationen, Kenntnisse oder Daten über andere Personen, Firmen oder

Einrichtungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche Personen, Firmen oder Einrichtungen, die Wettbewerber oder potentielle Wettbewerber des Mandanten sind), die die Berater haben oder auf andere Weise als durch die durch diesen Vertrag begründete Beziehung erlangen können, an den Mandanten oder an leitende Angestellte, Direktoren, Vertreter oder Mitarbeiter des Mandanten weiterzugeben.

VII. ANDERE WESENTLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

Haftungsfreistellung

Der Mandant verpflichtet sich unwiderruflich, den Berater und die durch ihn beauftragten Mandanten und Erfüllungsgehilfen von jeglicher Haftung freizustellen, die sich aus den schriftlichen Garantien und Zusicherungen des Mandanten ergeben. Diese Haftungsfreistellung schließt die Zahlung etwaiger Urteile sowie die Kosten der rechtlichen Vertretung und etwaiger Gerichtskosten ein.

B. Vollständige Verträge

Jede der Parteien sichert hiermit zu, dass der mit Blackcore UK LTD geschlossene Vertrag alle schriftlichen oder mündlichen Absprachen und Vereinbarungen der Parteien in Bezug auf den Gegenstand eines geschlossenen Vertrages enthält und dass es keine mündliche Vereinbarungen oder Absprachen mit ausdrücklicher oder stillschweigender Haftung gibt, wodurch der absolute, endgültige und unbedingte Charakter und die Natur eines solcherweise geschlossenen Vertrages in irgendeiner Weise außer Kraft gesetzt, ermächtigt oder beeinträchtigt wird. Es gibt keine anderen Zusicherungen, Garantien oder Vereinbarungen als die in dem jeweiligen Vertrag dargelegten.

C. Anwendbares Recht

Jeder mit Blackcore UK LTD geschlossene Vertrag unterliegt den Gesetzen des Vereinigten Königreichs und ist in jeder Hinsicht gemäß diesen Gesetzen auszulegen, ungeachtet des Landes oder des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes einer der Parteien. Im Falle von Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung, dem Aufbau, der Erfüllung oder der Verletzung eines mit Blackcore UK LTD geschlossenen Vertrages ergeben, stimmen die Parteien hiermit der Zuständigkeit und dem Gerichtsstand des zuständigen Gerichts in London, Vereinigtes Königreich, zu und erklären sich ferner damit einverstanden, dass eine persönliche Zustellung oder ein Prozess in einer solchen Klage oder einem solchen

Verfahren außerhalb des Vereinigten Königreichs einer persönlichen Zustellung innerhalb Londons, Vereinigtes Königreich, gleichkommt und die persönliche Zuständigkeit und den Gerichtsstand an eines der genannten Gerichte überträgt.

D. Abtretungen

Die Vorteile eines mit Blackcore UK LTD geschlossenen Vertrages kommen den jeweiligen Nachfolgern und Abtretungsempfängern der Vertragsparteien und der hierunter haftungsfrei gestellten Parteien sowie deren Nachfolgern und Abtretungsempfängern und Vertretern zugute. Die in dieser Vereinbarung von den Vertragsparteien übernommenen Verpflichtungen und Haftungen sind für ihre jeweiligen Nachfolger und Abtretungsempfänger bindend mit der Maßgabe, dass die Rechte und Verpflichtungen des Mandanten im Rahmen dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Beraters nicht abgetreten oder delegiert werden dürfen. Eine solche nicht genehmigte Abtretung ist ungültig.

E. Originale

Jeder mit Blackcore UK LTD geschlossene Vertrag kann in einer beliebigen Anzahl von Ausfertigungen ausgeführt werden, wobei jede dieser Ausfertigungen als Original gilt und ein und denselben Vertrag darstellt. Faksimile Kopien mit Unterschriften haben die gleiche rechtliche Wirkung wie ein Original.

F. Anschriften von Mandanten

Jeder Mandant ist verpflichtet die Blackcore UK LTD über Änderungen seines Geschäftssitzes umgehend zu informieren.

G. Zugang von Mitteilungen

Alle Mitteilungen, die durch die Blackcore UK LTD verschickt werden, werden per Einschreiben mit Rückschein oder per Kurierdienst an die durch den Mandanten angegebene Adresse geschickt und gelten, gerechnet ab dem Datum des Versands nach fünfzehn Tagen als zugestellt.

H. Schiedsgerichtsbarkeit

Alle Streitigkeiten, Kontroversen und Ansprüche, die sich aus Inanspruchnahme des Angebotes der Blackcore UK LTD ergeben oder mit ihr in Zusammenhang stehen, oder in Bezug auf die Auslegung der Rechte oder Pflichten der Parteien werden durch ein Schiedsverfahren in London, Vereinigtes Königreich, gemäß den zu diesem

Zeitpunkt bestehenden Regeln für Handelsschiedsverfahren beigelegt und entschieden. Das Schiedsverfahren ist für die Parteien endgültig und bindend, und das Urteil kann vor den Gerichten in London, Großbritannien, gefällt werden.

I. Salvatorische Klausel
Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam,

undurchführbar oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr soll die unwirksame, undurchführbare oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt werden.

Gültig ab 01.06.2021